Protokoll der 34. Sitzung des Ausschusses
für Sportwesen in der II. Wahlperiode

am Donnerstag, dem 26.01.2006, 16.30 Uhr
Ort: Rathaus Zehlendorf
Raum: C 22/23

Anwesenheitsliste: siehe Anlage

Beginn der Sitzung: 16.30 Uhr

**Top 1 Öffentliche Bürgerfrageviertelstunde**
Es liegen keine Anfragen vor.

**Top 2 Genehmigung von Protokollen**
Es liegen die Protokolle der Sitzungen vom 27.10.2005 und 24.11.2005 vor.

Beide Prokolle werden ohne weitere Einwände angenommen.

**Top 3 Nutzungsintensität der Hallen durch die Sportvereine**
Nach eingehender Diskussion zum Thema „Veröffentlichung von Hallenzeiten im Internet“ fasst BV Kopp zusammen, dass sich der Ausschuss mehrheitlich gegen eine Veröffentlichung der zu vergebenden Hallenzeiten durch die Sportarbeitsgemeinschaft Steglitz-Zehlendorf im Internet ausspricht.

Seitens des Ausschusses ergeht die Bitte an die ARGE um Berichterstattung in der Sitzung des Sportausschusses im April über die getroffenen Maßnahmen nach erfolgter Hallenkontrolle - hinsichtlich der Nutzungsintensität (Auslastungsgrad) durch die Sportvereine. Die Kontrollen umfassen sämtliche durch die ARGE zu vergebenden Schulturnhallen. Der ARGE wird hierbei seitens des Ausschusses noch einmal die volle Unterstützung, im Falle des Handlungsbedarfes umgehend Maßnahmen bezüglich der Verbesserung der Nutzungsintensität zu ergreifen, zugesichert.

Ergänzend bittet der Ausschuss die ARGE bis zur nächsten Sitzung um die Vorlage einer Aufstellung, aus der ersichtlich ist, welche Hallen, zu welchen Zeiten, mit welchen Sportarten durch die FU Berlin belegt werden.

Zugleich ergeht die Bitte an das Sportamt, über das BVV Büro eine Aufstellung der durch das Sportamt zu vergebenden Sporthallen bezüglich der Hallennutzungszeiten den einzelnen Fraktionen zukommen zu lassen.

**Top 4 Bericht aus dem Bezirksamt**
Bezirksstadträtin Frau Otto vertritt den erkrankten Bezirksstadtrat, Herrn Schrader, und erteilt zwecks weiterer Berichterstattung das Wort dem Fachbereichsleiter Sport, Herrn Sonnenschein.

Herr Sonnenschein berichtet über den aktuellen Stand der Investitionsmaßnahme Ballspielsporthalle Schadow Oberschule. Bei planmäßigem Verlauf der Baumaßnahme ist mit der Fertigstellung ca. im Juli 2006 zu rechnen. Als Übergabetermin bzw. Tag der Einweihung ist der 24.8.2006 vorgesehen.

Weiterhin berichtet Herr Sonnenschein über den aktuellen Stand der geplanten Investitionsmaßnahme der Sporthalle der Mühlenau-Grundschule. Der planungsbegleitende Ausschuss hat bereits getagt. Entsprechende Entwürfe vom Architekten liegen vor. Der Beginn der Baumaßnahme (Abriss der alten vorhandenen Sporthalle) kann zum Herbst 2006 erfolgen, sodass im Frühjahr 2007 mit der Erstellung der neuen Sporthalle begonnen werden kann. Die Finanzierung aus Mitteln des Investitionsprogramms sieht für 2006 Mittel in Höhe von 470 T€, für 2007 1.600 T€ und für 2008 1.100 T€ vor.

Den aktuellen Stand zum Thema Investitionsmaßnahme Neubau „Umkleidegebäude“ im Bereich des Stadions Wannsee erläutert Herr Sonnenschein an Hand von zwei vorliegenden Modellentwürfen

dahingehend, dass auch hier bereits der planungsbegleitende Ausschuss getagt hat. Auch hier liegen entsprechende Entwürfe des Architektenbüros bereits vor. Die Belange der Hauptnutzer (TuS Wannsee und der FV Wannsee) konnten bei der Konzepterstellung weitesgehend berücksichtigt werden. Die Finanzierung aus Mitteln des Investitionsprogramms sieht für 2007 Mittel in Höhe von 500 T€ und für 2008 320 T€ vor. Mit Baubeginn ist voraussichtlich im Frühjahr 2007 zu rechnen.

Nachdem die entsprechenden Verträge mit der FIFA, vertreten durch das OK in Berlin, über den WM Standort „Stadion Lichterfelde“ als Trainingsstätte für die Teilnehmer der Fussball WM inzwischen abgeschlossen wurden, berichtet Herr Sonnenschein nunmehr über den aktuellen Stand der Vorbereitungen hinsichtlich der Erstellung eines Sicherheitskonzeptes für das Stadion Lichterfelde. Hierzu finden derzeit intensive Gespräche mit dem Ordnungsamt, der Verkehrsleitplanung sowie den während des Zeitraumes der WM (9.6. bis 9.7.2006) hauptsächlich von den Nutzungseinschränkungen (durch den Ausfall von Trainingszeiten) betroffenen Vereinen statt. Der ortsansässige Verein Lichterfelder Fussballclub 1892 e.V. wird durch den Sicherheitsdienst in das Sicherheitskonzept mit eingebunden. Kosten für das Bezirksamt entstehen in diesem Zusammenhang nicht.

Die erforderliche Grundsanierung des Naturrasenplatzes im Stadion Lichterfelde und die Wiederherstellung einer Mitteltreppe innerhalb der Tribüne wird aus dem Schul- und Sportanlagensanierungsprogramm finanziert.

In Anbetracht der zahlreichen Sportveranstaltungen im Jahr 2006 (u.a. Europapokal BHC, Fussball WM mit Bereitstellung des Stadions Lichterfelde als Trainingsstätte für die WM Teilnehmer) tritt Herr Sonnenschein mit der Bitte an den Ausschuss heran, den Termin der diesjährigen Jugendsportlerehrung auf die Zeit nach der WM festzusetzen; das Sportamt schlägt als Termin Ende September 2006 vor. Der Ausschuss stimmt dem Anliegen des Sportamtes zu.

**Top 5 Verschiedenes**

Herr Wolf berichtet anlässlich einer Sitzung unter Teilnahme der Berliner Bäder-Betriebe (BBB), Schwimmvereine und des LSB am 18.1.2006 im Rathaus Schöneberg über den aktuellen Stand der Diskussion hinsichtlich eines künftigen Betreiberkonzeptes der Berliner Bäder-Betriebe, welches unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Kostensenkung u. a. eine Übernahme - der durch den Bezirk verpachteten Bäder - durch die Vereine vorsieht (Beispiele: Wassersportverein Spandau 04, Sportarbeitsgemeinschaft Kreuzberg/Friedrichshain e.V. – Baerwaldbad-).

Für die im Bereich Steglitz-Zehlendorf in Frage kommenden Bäder in der Finkensteinallee und am Hüttenweg käme eine Umsetzung dieses Konzeptes derzeit nicht in Frage, weil diese Bäder vom Konzept und von der praktischen Durchführung her ausschließlich auf den Schul- und Vereinssport ausgerichtet und somit nicht öffentlichkeitsgerecht sind.

Herr Wolf und Herr Sonnenschein berichten übereinstimmend über Meldungen von teilweisen Heizungsausfällen sowohl in den Schulturnhallen als auch in den Sporthallen des Sportamtes.
Frau BV Lau bittet das Sportamt darum, entsprechende Unterlagen bezüglich des Energiepoolpartners dem Protokoll beizufügen.

Herr Sonnenschein teilt mit, dass voraussichtlich für den 19.3.2006 die Einweihung einer neuen Flutlichtanlage an der Dreilinden-Schule in Wannsee vorgesehen ist. Für den symbolischen Akt der Inbetriebnahme konnte der ehemalige NBA Basketballspieler Michael „Air“ Jordan gewonnen werden.

Ende der Sitzung: 17.45 Uhr

Die nächste Sportausschusssitzung findet am Donnerstag, den 23.02.2006 um 16.30 Uhr im Rathaus Zehlendorf im Raum C 22/23 statt.

| | |
|---|---|
| Kopp | Plappert |
| Ausschussvorsitzender | Schriftführer |

Dienstblatt des Senats von Berlin
Teil VI — Bau- und Wohnungswesen
Stadtentwicklung und
Umweltschutz

Berlin

Nr. 3 Berlin, den 28. August 2002

1. H. Kleinmann
9914 - 7970
2. 3E H. Schlapschies, H. Thomas
H. Henkel

INHALT

Rundschreiben über den Betrieb von Heizungs-, Warmwasser- und raumlufttechnischen (RLT-)Anlagen in Gebäuden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung (Heizbetrieb 2002) ..... 13
Berichtigung der Ausführungsvorschriften über großflächige Einzelhandelseinrichtungen für das Land Berlin ..... 15

## Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Verfassungsgerichtshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten

nachrichtlich
an die Eigengesellschaften
die gemischtwirtschaftlichen Unternehmen, an denen Berlin überwiegend beteiligt ist
die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
den Hauptpersonalrat

# Rundschreiben über den Betrieb von Heizungs-, Warmwasser- und raumlufttechnischen (RLT-)Anlagen in Gebäuden und Einrichtungen der Berliner Verwaltung (Heizbetrieb 2002)

Vom 8. Mai 2002

Stadt VS 54

Telefon: 90 12 - 70 86 oder 90 12 - 0, intern 9 12 - 70 86

INHALT

1 Vorbemerkungen
2 Zuständigkeit
3 Raumheizung
3.1 Heizbetrieb
3.2 Abgesenkter Betrieb
3.3 Unterbrochener Betrieb
3.4 Stoßheizbetrieb
3.5 Zulässige Raumtemperaturen
3.6 Elektrische Zusatzheizung
3.7 Sonderfälle
4 Warmwasserversorgung
5 Raumlufttechnische (RLT-)Anlagen

## 1 Vorbemerkungen

Das Rundschreiben über den Betrieb von Heizungs-, Warmwasser- und raumlufttechnischen (RLT-)Anlagen richtet sich an die hausverwaltenden Dienststellen (Betreiber) von Gebäuden und Einrichtungen der Senatsverwaltungen, der ihnen nachgeordneten Behörden (Sonderbehörden) und nicht rechtsfähigen Anstalten sowie der Bezirksverwaltungen einschließlich der ihnen nachgeordneten nicht rechtsfähigen Anstalten, die

a) Eigentum des Landes Berlin sind,

b) gemietet sind oder

c) dem Land Berlin auf anderer Grundlage zur Nutzung überlassen sind,

zu b) und c) jedoch nur, soweit die Anlagen von den betreffenden Verwaltungen betrieben werden.

Weitergehende Betriebsvorschriften bleiben unberührt.

## 2 Zuständigkeit

Die hausverwaltende Dienststelle (Betreiber) soll die Einhaltung dieses Rundschreibens überwachen und dafür sorgen, dass

a) die Anlagen nach den Gesichtspunkten sparsamer und rationeller Energieverbrauch, Umweltschutz und Betriebssicherheit betrieben werden,

b) die Heizungs- und Warmwasseranlagen sowie raumlufttechnische Anlagen sachgerecht bedient, gewartet und instand gehalten werden,

c) Mängel und Schäden an Bauten und Anlagen, die erhöhte Betriebskosten bzw. erhöhten Energieverbrauch bewirken, sofort der zuständigen Baudienststelle zur schnellstmöglichen Beseitigung gemeldet werden,

d) die zulässigen Raumtemperaturen und Raumluftzustände eingehalten werden,

e) der für die Anlagen erforderliche Energie-, Brennstoff- und Wasserverbrauch sowie die den Betrieb kennzeichnenden Messgrößen zur Eigenkontrolle mindestens monatlich aufgezeichnet werden,

f) dem Bedienungspersonal die für eine energiesparende Fahrweise der Anlagen notwendigen Kenntnisse vermittelt werden,

g) regenerative Energie vorrangig eingesetzt wird, wenn die Einrichtungen zur Nutzung vorhanden sind,

h) die „Hinweise für das Bedienen und Betreiben von heiztechnischen Anlagen in öffentlichen Gebäuden (Heizbetrieb 2001)", aufgestellt und herausgegeben vom Arbeitskreis Maschinen- und Elektrotechnik staatlicher und kommunaler Verwaltungen (AMEV), beachtet werden.

3. Raumheizung

*3.1 Heizbetrieb*

a) Wenn in einer größeren Anzahl von Räumen die während der Nutzung zulässige Raumtemperatur (siehe 3.5) um mehr als zwei Grad unterschritten wird und zu erwarten ist, dass dieser Zustand mehrere Stunden andauert (z. B. Büroräume 18 °C), darf geheizt werden.

b) Die Beheizung ist grundsätzlich einzustellen, wenn die Außentemperatur um 10 Uhr 15 °C erreicht oder überschritten hat.

*3.2 Abgesenkter Betrieb*

Außerhalb der Nutzungszeit (z. B. nachts, am Wochenende, an Feiertagen, in den Ferien) wird die Heizanlage mit herabgesetzter Vorlauftemperatur betrieben (Nachtabsenkung). Der Bediener muss hierzu die Nutzungszeiten des Gebäudes bzw. einzelner Gebäudeteile kennen. In zeitlich unterschiedlich genutzten Gebäudeteilen muss – soweit dieses durch die Aufteilung der Heizanlage in einzelne Zonen möglich ist – der Heizbetrieb entsprechend gestaffelt werden.

Die Nachtabsenkung kann ca. ein bis zwei Stunden vor Nutzungsende beginnen, da infolge des Wärmespeichervermögens der Gebäude die Raumtemperatur nicht wesentlich absinkt. Sie soll nicht unter 15 °C sinken.

Der Tagesheizbetrieb muss so rechtzeitig (ein bis zwei Stunden) einsetzen, dass zu Beginn der Nutzungszeit die zulässigen Raumtemperaturen erreicht sind. Die genauen Zeiten für Aufnahme des Tagesheizbetriebes, möglichen Beginn und Maß der Nachtabsenkung müssen vom Bediener durch Versuche ermittelt werden. Moderne Regelanlagen erledigen dies selbstständig.

Bei extrem niedrigen Außentemperaturen kann auch ein Durchheizen ohne Absenkung notwendig sein.

*3.3 Unterbrochener Betrieb*

Bei Außentemperaturen von ca. 10 °C und mehr kann außerhalb der Nutzungszeit anstelle der Nachtabsenkung die Heizanlage außer Betrieb genommen werden.

Auch bei längeren Nutzungsunterbrechungen (Ferien, Feiertage in Verbindung mit Wochenenden) ist eine Außerbetriebnahme der Heizanlage sinnvoll, solange keine Einfriergefahr besteht.

Bei Frostgefahr soll die Raumtemperatur nicht unter 10 °C sinken.

*3.4 Stoßheizbetrieb*

Insbesondere in der Übergangszeit ist nur stundenweises Heizen zum Erreichen der zulässigen Raumtemperaturen ausreichend. Diese Betriebsart kann auch auf einzelne Gebäudeteile beschränkt sein.

*3.5 Zulässige Raumtemperaturen*

a) Folgende Raumtemperaturen sind bei Heizbetrieb während der Nutzungszeit einzuhalten (Auszug aus der unter Nummer 2 Buchstabe h genannten AMEV-Veröffentlichung „Heizbetrieb 2001"):

| | |
|---|---|
| in Büroräumen | 20 °C |
| in Unterrichtsräumen, Lehrerzimmern, Kindertagesstätten | 20 °C |
| in Liege- und Laufkrippen, Säuglingsheimen | 22 °C |
| in Seniorenwohnhäusern, Seniorenheimen (einschließlich der Abteilung für erhöht pflegebedürftige Bewohner), Seniorenfreizeitstätten sowie vergleichbaren Einrichtungen für Behinderte | 22 °C |
| in Treppenhäusern, Fluren, Aborten | 10 bis 15 °C |
| in Werkstätten (abhängig von der Benutzungsart) | 12 bis 20 °C |
| in Kraftfahrzeughallen, soweit beheizt | 5 °C |
| in Nebenräumen (Garderoben, Abstell-, Lagerräume) | 10 bis 15 °C |
| in Pausen-, Bereitschafts-, Liege-, Sanitär- und Sanitätsräumen | 21 °C |
| in Waschräumen, in denen Duschen oder Badewannen installiert sind | 22 bis 24 °C |
| in Turnhallen, Gymnastikhallen | 17 bis 20 °C |
| in medizinischen Behandlungs- und Untersuchungsräumen | 24 °C |

Bei der Festlegung der Raumtemperaturen ist vorausgesetzt, dass Fenster und Türen geschlossen sind und die Wärmeabgabe der Heizkörper nicht durch Einbauten, Verkleidungen u. a. behindert wird. Die Raumtemperaturen sind in Raummitte und Tischhöhe zu messen. Für die Messung sind Instrumente zu verwenden, die den Anforderungen der Eichordnung, herausgegeben von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt, entsprechen. Als geeignet gelten eichfähige Thermometer mit einer Ablesegenauigkeit von 0,5 °C und einer Fehlergrenze von +/- 0,5 °C. Die vorgenannten Temperaturen sind zwischen AMEV und Bundesgesundheitsamt abgestimmt.

b) Ausgenommen sind solche Räume, für die bestimmte Raumtemperaturen aus technischen (z. B. Datenverarbeitung oder Einlagerung von Material; Ausstellungs- und Depoträume von Museen und Sammlungen) bzw. gesundheitlichen Gründen (z. B. auf Weisung des Amtsarztes) zwingend vorgeschrieben sind.

c) Ein Raum gilt als überheizt, wenn die vorgenannten Raumtemperaturen um mehr als 2 °C überschritten werden.

d) Überheizung ist unter allen Umständen zu vermeiden!

*3.6 Elektrische Zusatzheizung*

a) Die Verwendung nicht fest installierter elektrischer Heizgeräte ist nicht statthaft.

b) Ausnahmen sind nur zugelassen, wenn die geforderten Raumtemperaturen nicht erreicht werden und aus elektrotechnischer Sicht keine Bedenken bestehen. In diesen Fällen kann die Büroleitung oder die sonst als zuständig bestimmte Stelle im Einvernehmen mit dem Betreiber eine befristete Verwendung von elektrischen Heizgeräten zulassen, die mit der unverzüglichen Beseitigung des Mangels endet.

*3.7 Sonderfälle*

Einzelne Räume eines Gebäudes bzw. Gebäudeteile mit häufig außerhalb der normalen Dienstzeit liegender Nutzung (z. B. Konferenz- und Veranstaltungsräume, Dienstwohnungen) sollen unabhängig von der allgemeinen Heizungsanlage mit Wärme versorgt werden können. Die technischen Voraussetzungen dazu sind bei gegebener Wirtschaftlichkeit von der zuständigen Baudienststelle unter Beachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften zu schaffen. Eine entsprechende Wirtschaftlichkeitsberechnung ist für alle in Betracht kommenden Gebäude zu erstellen.

4 Warmwasserversorgung

a) Im Interesse der Energieersparnis dürfen Warmwasseranlagen nur in dem Umfang betrieben werden, wie dies einunabweisbarer Warmwasserbedarf erfordert. Waschbecken mit Warmwasserentnahme sind auf notwendige Anwendungsbereiche zu beschränken.

b) Aus hygienischen Gründen (Legionellenwachstum) darf die Warmwassertemperatur während des Betriebes im ganzen System 55 °C nicht unterschreiten. Die Warmwasser-Betriebstemperatur ist am Austritt des Trinkwassererwärmers aus energetischer Sicht und zur Verhinderung zu starker Kalkablagerungen auf höchstens 60 °C zu begrenzen. Zirkulationspumpen sind außerhalb der Nutzungszeiten durch selbsttätig wirkende Einrichtungen außer Betrieb zu nehmen, sofern nicht hygienische Gründe dem entgegenstehen. Dies gilt zum Beispiel bei Einrichtungen für Senioren, bei Sportanlagen oder für Schwimmbäder.

5 Raumlufttechnische (RLT-)Anlagen

Raumlufttechnische (RLT)-Anlagen haben einen hohen Energieverbrauch, der sich nur durch eine optimierte Betriebsweise minimieren lässt. Um einen energiesparenden und umweltschonenden Betrieb unter Beachtung der vorgeschriebenen Werte für Temperatur, Luftfeuchte und Außenluftanteil zu gewährleisten, ist es wegen der Komplexität der RLT-Anlagen erforderlich, dass

a) durch die hausverwaltende Dienststelle/den Nutzer in Verbindung mit der Baudienststelle nutzungsabhängige Betriebspläne („Pustepläne") erarbeitet werden,

b) die Regelungsanlagen durch den hierzu Berechtigten entsprechend dieser Betriebspläne eingestellt werden,

c) die Einstellungen der Regelungsanlagen (z. B. Betriebszeit, Temperatur, Feuchte, Außenluftanteil) regelmäßig auf Aktualität hin überprüft und gegebenenfalls bei geänderten Betriebsplänen entsprechend angepasst werden,

d) alle Bauteile der RLT-Anlagen regelmäßig gewartet und gereinigt werden, erforderliche Instandsetzungsmaßnahmen umgehend veranlasst werden,

e) die Grundeinstellungen der Regelungsanlagen und deren Veränderungen sowie die erfolgten Wartungs- und Reparaturarbeiten nachvollziehbar protokolliert werden.

Werden RLT-Anlagen mit der Funktion Luftkühlung betrieben, sind in den Betriebsplänen die zulässigen Raumtemperaturen entsprechend Tabelle 1 zu berücksichtigen. Vorhandener Sonnenschutz ist zu nutzen. In den Nachtstunden sind die Räume nach Möglichkeit mit der kälteren Außenluft zu kühlen.

Tabelle 1

| | | | |
|---|---|---|---|
| Außenlufttemperatur | bis 26 °C | 27 bis 29 °C | über 29 °C |
| Raumtemperatur | 25 °C | 26 °C | 27 °C |

Beim Abschalten der RLT-Anlagen ist darauf zu achten, dass auch die zugehörigen Umwälzpumpen für Heiz- und Kühlmedien abgeschaltet werden. Der Frostschutz muss jedoch gewährleistet sein.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

ABl. S. 3213

An die Bezirksämter
nachrichtlich
an die Senatsverwaltungen
(einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
den Präsidenten des Rechnungshofes

## Berichtigung der Ausführungsvorschriften über großflächige Einzelhandelseinrichtungen für das Land Berlin

Vom 7. August 2002

Stadt I A 32

Telefon: 90 25 - 13 25 oder 90 25 - 0, intern 9 25 - 13 25

In den Ausführungsvorschriften über großflächige Einzelhandelseinrichtungen für das Land Berlin vom 6. August 2001 (ABl. S. 4140, 2002 S. 209/DBl. VI S. 65, 2002 S. 4) ist der Anhang I der Liste der zentren- bzw. nicht-zentrenrelevanten Sortimente für den Einzelhandel wie folgt zu ändern:

Die Ziffer „52.13" ist durch „52.43" zu ersetzen.

# Verordnung

## zur Durchführung der Energieeinsparverordnung in Berlin (EnEV-Durchführungsverordnung Berlin – EnEV-DVO Bln)

Vom 9. Dezember 2005

Auf Grund des § 7 Abs. 2 und 4 des Energieeinsparungsgesetzes vom 22. Juli 1976 (BGBl. I S. 1873), neugefasst durch Bekanntmachung vom 1. September 2005 (BGBl. I S. 2684), und des § 1 der Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeit zum Erlass von Rechtsverordnungen auf Grund des Energieeinsparungsgesetzes – EnEG vom 19. November 2002 (GVBl. S. 351) sowie auf Grund des § 84 Abs. 2 Nr. 1 der Bauordnung für Berlin in der Fassung vom 29. September 2005 (GVBl. S. 495) wird verordnet:

### § 1

### Errichtung von Gebäuden

(1) Die Bauherrin oder der Bauherr hat

1. die Nachweise über die Einhaltung der Anforderungen des Abschnittes 2 der Energieeinsparverordnung in der Fassung vom 2. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3146) und
2. den Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach § 13 der Energieeinsparverordnung in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zu § 13 der Energieeinsparverordnung vom 7. März 2002 (BAnz. S. 4865), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift vom 2. Dezember 2004 (BAnz. S. 23804)

von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung nach § 66 der Bauordnung für Berlin erstellen zu lassen. Werden dazu im Sinne des § 55 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin geeignete Fachplanerinnen oder Fachplaner herangezogen, so hat auch die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser diese Nachweise zu unterzeichnen.

(2) Die Nachweise nach Absatz 1 Nr. 1 gelten als bautechnische Nachweise für den Wärmeschutz. Sie sind rechtzeitig vor Baubeginn zu erstellen und müssen an der Baustelle von Baubeginn an vorliegen. Zu den Nachweisen nach Satz 1 gehören die erforderlichen Berechnungen und Detailplanungen einschließlich der Anschlüsse zur Minimierung der Wärmebrückenwirkungen.

(3) Die Entwurfsverfasserin oder der Entwurfsverfasser nach Absatz 1 hat bei der Bauausführung darüber zu wachen, dass die Anforderungen der Energieeinsparverordnung entsprechend den Nachweisen eingehalten werden und dies bei Ende der Bauarbeiten nach dem Muster der Anlage 1 gegenüber der Bauherrin oder dem Bauherrn zu bestätigen. Nachweise, von denen bei der Ausführung des Bauvorhabens abgewichen wird, sind zu überarbeiten. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Der mit dem Ausführungsstand übereinstimmende Energie- oder Wärmebedarfsausweis nach Absatz 1 Nr. 2 und die Bestätigung nach Absatz 3 sind mit der Anzeige der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung nach § 81 Abs. 2 der Bauordnung für Berlin der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Sofern der rechnerische Nachweis unter Berücksichtigung einer Luftdichtheitsprüfung erfolgte, ist dem Energiebedarfsausweis das Protokoll des Luftdichtheitstests beizufügen.

### § 2

### Änderung von bestehenden Gebäuden

(1) Wer Arbeiten nach § 8 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung durchführt, hat unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten der Bauherrin oder dem Bauherrn nach dem Muster der Anlage 2 zu bestätigen, dass die von ihr oder ihm eingebauten oder geänderten Außenbauteile den Anforderungen des Anhangs 3 der Energieeinsparverordnung entsprechen.

(2) Nachweise nach § 8 Abs. 2 der Energieeinsparverordnung sind fasserin oder einem Entwurfsverfasser mit Bauvorlageberechtigung oder einer Fachplanerin oder einem Fachplaner zu erstellen. Bei bauordnungsrechtlich nicht verfahrensfreien Änderungen gilt § 1 Abs. 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Bei Erweiterung des beheizten Gebäudevolumens nach § 8 Abs. 3 der Energieeinsparverordnung gilt § 1 sinngemäß.

### § 3

### Heizungstechnische Anlagen und Warmwasseranlagen

Wer Anlagen für Heizung und Warmwasserbereitung erstmalig einbaut, austauscht, wesentlich erweitert oder umrüstet, hat unverzüglich nach Abschluss der Arbeiten der Bauherrin oder dem Bauherrn oder der Eigentümerin oder dem Eigentümer nach dem Muster der Anlage 3 zu bestätigen, dass die von ihr oder ihm installierten Anlagen die Mindestanforderungen nach den §§ 11 und 12 der Energieeinsparverordnung erfüllen.

### § 4

### Außerbetriebnahme und Inbetriebnahme von Heizkesseln, Anlagenausstattung von Zentralheizungen und Warmwasseranlagen

(1) Die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister weist im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes in der Fassung vom 10. August 1998 (BGBl. I S. 2071), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2934), Eigentümer von Gebäuden auf die Pflicht nach § 9 Abs. 1 und 4 der Energieeinsparverordnung hin und überprüft die fristgemäße Außerbetriebnahme. Im Falle der unterbliebenen Außerbetriebnahme zu dem in der Energieeinsparverordnung genannten Zeitpunkt teilt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister dem Eigentümer das Ergebnis der Überprüfung schriftlich mit und setzt eine angemessene Frist zur Außerbetriebnahme. Erfolgt die Außerbetriebnahme nicht binnen der gesetzten Frist, hat er unverzüglich die zuständige Bauaufsichtsbehörde zu unterrichten.

(2) Stellt die Bezirksschornsteinfegermeisterin oder der Bezirksschornsteinfegermeister im Rahmen der Feuerstättenschau nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Schornsteinfegergesetzes oder der immissionsschutzrechtlich vorgeschriebenen Erstmessung fest, dass in einem Gebäude

1. ein Heizkessel entgegen § 11 der Energieeinsparverordnung in Betrieb genommen wurde oder
2. ungedämmte, zugängliche Wärmeverteilungs- oder Warmwasserleitungen oder Armaturen außerhalb beheizter Räume (§ 9 Abs. 2, § 12 Abs. 5 der Energieeinsparverordnung) oder ohne Ausstattung entsprechend § 12 Abs. 1 der Energieeinsparverordnung vorhanden sind,

so hat er die Eigentümerin oder den Eigentümer auf die Mängel und die Verpflichtungen nach §§ 9, 11 oder 12 der Energieeinsparverordnung schriftlich hinzuweisen. Für das Verfahren gelten Absatz 1 Satz 2 und 3 entsprechend.

### § 5

### Verwendbarkeitsnachweise

Für Bauprodukte, an die Anforderungen nach der Energieeinsparverordnung gestellt werden, sind die Nachweise über ihre Verwendbarkeit entsprechend den Regelungen des Dritten Abschnitts des

§ 6

Ausnahmen und Befreiungen

Über Anträge auf Ausnahmen nach § 16 oder Befreiungen nach § 17 der Energieeinsparverordnung entscheidet die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

§ 7

Vorhaben des Bundes und der Länder

Bei Vorhaben des Bundes und der Länder unter den Voraussetzungen des § 76 Abs. 1 der Bauordnung für Berlin hat die Bauherrin oder der Bauherr darüber zu wachen, dass Entwurf und Ausführung der Gebäude den Vorschriften der Energieeinsparverordnung entsprechen und die erforderlichen Nachweise erstellt werden. Die Zulässigkeit von Ausnahmen und Befreiungen bedarf keiner bauaufsichtlichen Entscheidung nach § 6.

§ 8

Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung

§ 7 Abs. 1 der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 15. August 1995 (GVBl. S. 574), zuletzt geändert durch Artikel I der Verordnung vom 4. Dezember 2001 (GVBl. S. 629), wird wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Worte „und des Wärmeschutzes" gestrichen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Februar 2006 in Kraft.

Berlin, den 9. Dezember 2005

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung

Ingeborg Junge-Reyer